

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/146-Pr.2/84

Wien, 1985 01 22

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1007IAB

Parlament
1017 W i e n

*1985 -01- 23**zu 1050/J*

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Zittmayr und Genossen vom 5. Dezember 1984, Nr. 1050/J, betreffend Einnahmenausfall des Bundes durch die Geschäftspolitik der Postsparkasse sowie dadurch bedingte, ertragsmindernde Wettbewerbsverzerrungen im Kreditapparat, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Das Bundesministerium für Finanzen hat schon bisher eine de-facto-Vollbanktätigkeit der Postsparkasse nicht zugelassen und wird sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen auch in Zukunft nicht zulassen. Die Postsparkasse führt weder de-jure noch de-facto eine Vollbanktätigkeit durch. Eines der wichtigsten Bankgeschäfte, das Personal- und Kommerzkreditgeschäft, ist ihr nach dem PSK-Gesetz nicht gestattet. Weiters ist im Gegensatz zu anderen Kreditunternehmungen die Einräumung von Rahmen für kurzfristige Überziehungen auf Konten des Zahlungsverkehrs mit insgesamt 5 % der Verpflichtungen aus Einlagen und Wertpapieremissionen begrenzt.

Die Post kann für die Postsparkasse nur jene Geschäfte besorgen, die auch der Postsparkasse erlaubt sind, und unterliegt daher den gleichen Einschränkungen. Weder Post noch Postsparkasse haben eine Bearbeitungs- und Abschlußbefugnis zu Kreditanträgen, die sie an die PSK-Bank weiterleiten. Die Post ist in diesem Zusammenhang Annahmestelle von Kreditanträgen ähnlich wie der Betriebsrat, wie Verkaufslokale der Lebensmittelbranche und wie Waren- und Lagerhausgenossenschaften im Vorfeld anderer Kreditinstitute. Einrichtungen der Post, die Geschäfte der Postsparkasse besorgen, sind somit nur eingeschränkt mit einer Zweigstelle eines anderen Kreditunternehmens zu vergleichen.

Zu 2.:

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes betreffend die Gebarungsüberprüfung bei der Postsparkasse wird erst im Rechnungshofausschuß und im Plenum des Hohen Hauses behandelt werden. Aus dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes läßt sich generell die Notwendigkeit, die Banktätigkeit der Postsparkasse einzugrenzen, nicht ableiten. Ähnlich wie in der Beantwortung zur Frage 1 festgehalten, ist daher vom Bundesministerium für Finanzen eine derartige Vorgangsweise nicht vorgesehen.

Der Präsident der Nationalbank und ich haben jedoch in jüngster Zeit den Kreditunternehmungen nahegelegt, dem Ertragsdenken wieder stärkere Beachtung zu schenken und den überzogenen Wettbewerb auf ein vernünftiges Maß einzuschränken. Der Kreditapparat hat eine fünfköpfige Kommission eingesetzt, der auch der Gouverneur der Postsparkasse angehört, und die sich mit diesen Fragen befaßt. Das Bundesministerium für Finanzen legt Wert darauf, daß die Postsparkasse ebenso wie die PSK-Bank und die Feichtnerbank in die in Entstehung begriffenen Wettbewerbsabkommen eingebunden sind.

Zu 3.:

Die Höhe der Vergütung für die Leistungen der Post ist nach den für die Leistungen der Post auflaufenden Kosten zu berechnen und einvernehmlich zwischen dem Bundesminister für Verkehr und der Postsparkasse festzulegen (§ 2 (2) PSK-Gesetz). Der Rechnungshof hatte in den Tätigkeitsberichten der Jahre 1979 und 1980 kritisiert, daß die von der PSK bezahlten Vergütungen an die Post die Kosten der Post nur zum Teil deckten. Diese Auffassung hat der Rechnungshof im Rahmen der Gebarungsüberprüfung der Postsparkasse im Jahre 1983, die den Zeitraum seit 1970 abdeckt, nicht mehr vertreten. Aus dem Tätigkeitsbericht 1983 des Rechnungshofes läßt sich durch die Empfehlung von Einschränkungen im Rahmen der Vergütungen eher das Gegenteil ableiten.

Zu der in der Begründung der Anfrage angestellten Vergleichsrechnung (Vergütung pro Postamt S 160.000,--, Kosten einer Ein-Mann-Filiale des übrigen Kreditapparates S 600.000,--) ist noch festzustellen: Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 erwähnt, sind Einrichtungen der Post nur eingeschränkt mit einer Zweigstelle eines anderen Kreditunternehmens zu vergleichen. Außerdem leistet in 1.400 der 2.289 Postämter jeweils ein Bediensteter zusätzlich zu seinen sonstigen Agenden nur in geringem Umfang PSK-Dienste. Die PSK vergütet der Post die erbrachten Leistungen auf Vollkostenbasis.

- 3 -

Das Bundesministerium für Finanzen plant keine Maßnahmen, da nach seiner Auffassung als Aufsichtsbehörde eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmung des § 2 (2) des PSK-Gesetzes nicht vorliegt und entsprechend auch kein kostenmäßiger Wettbewerbsvorteil der Postsparkasse gegeben ist.

Zu 4.:

Wie bereits in Beantwortung zu Frage 1 betont, führt die Postsparkasse weder de-jure noch de-facto eine Vollbanktätigkeit durch. Die Post kann für die Postsparkasse nur jene Geschäfte besorgen, die auch der Postsparkasse erlaubt sind, und unterliegt daher den gleichen Einschränkungen. Die Postsparkasse gilt daher im Sinne des § 4 Abs. 3 1. Satz und hinsichtlich ihrer Betriebsstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 2. Satz des Bundesgesetzes, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, als eine Kreditunternehmung mit eingeschränktem Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für Finanzen plant infolgedessen nicht, die Sonderabgabe für die Postsparkasse anzuheben.

Zu 5.:

Die Monopolstellung der Post bezieht sich auf das Postregal und auf die Fernmeldehoheit. In diesen beiden Bereichen stehend jedem Kreditunternehmen die Dienstleistungen der Post in gleicher Art und Weise wie der Postsparkasse zur Verfügung. Gemäß § 14 Postgesetz kann die Post im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch andere Leistungen erbringen. Sie hat gemäß § 2 (1) Postsparkassengesetz im Namen und auf Rechnung der Postsparkasse im Postscheck- und Postsparverkehr Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Diese Verbindung zwischen der Post und der Postsparkasse besteht von Gesetzes wegen seit der Gründung der Postsparkasse im Jahre 1883 und brachte dementsprechend auch bei der Erbringung anderer Leistungen gemäß § 14 Postgesetz eine enge Zusammenarbeit. Ob die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung im Zusammenhang mit § 14 Postgesetz ihre Einrichtungen auch anderen Kreditinstitutssektoren gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung stellt, ist von ihr selbst bzw. vom Bundesminister für Verkehr und öffentliche Wirtschaft zu entscheiden. Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu keine Entscheidungsbefugnis.